

Abteilung

Politische Bildung

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTURELLE ANGELEGENHEITEN

Rechtliche Bestimmungen

POLITISCHE BILDUNG

im Lehrplan

der allgemein bildenden höheren Schule (AHS)

A

Z-25

(1,99)

TE DOKUMENTE UNTERRICHTSMATERIALIEN QUELLEN

Georg-Eckert-Institut BS78



1 227 252 3

POLITISCHE BILDUNG

im Lehrplan der

allgemein bildenden höheren Schule (AHS)

Stand: 1. März 1999

Die vorliegende Dokumentation berücksichtigt die neue Rechtschreibung. Rechtliche Bestimmungen allerdings werden in jener Rechtschreibung wiedergegeben, in der sie erstellt sind. Das bedeutet: Lehrplanbestimmungen, die vor dem August 1998 veröffentlicht wurden, sind in der alten Rechtschreibung zitiert.

Die in die Dokumentation aufgenommenen Lehrplanbestimmungen sind nach den jeweiligen Bundesgesetzblättern zitiert bzw. nach

ABS-Handbuch: Vorschriftensammlung für das allgemeinbildende Schulwesen. Hg. von Felix Jonak. Innsbruck: Inn-Verlag (Lose Blatt-Ausgabe).

Kodex des österreichischen Rechts: Schullehrpläne. Hg. von Univ.-Prof. Dr. Werner Doralt, bearbeitet von Dr. Gerhard Münster. Wien: Orac Verlag 1996.

Georg-Eckert-Institut
für internationale
Schulbuchforschung
Braunschweig
-Schulbuchbibliothek -
2000/1227

Herausgeber, Medieninhaber, Vervielfältigung:

Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten

Abteilung Politische Bildung, Minoritenplatz 5, 1014 Wien

Fax: 01/531 20-3123, E-mail: politische.bildung@bmuk.gv.at

Erfassung und Zusammenstellung der Gesetzestexte: Mag. Daniela Stefanits

Redaktion: Dr. Susanne Feigl, 1080 Wien

Rechtliche Beratung: Mag. Eveline Horvatits, Mag. Angelika Schneider

A

7-25

(1, 99)

INHALT

Einleitung	5
Politische Bildung im Lehrplan der allgemein bildenden höheren Schule	
Übersicht	7
Rechtliche Bestimmungen	9
Allgemeines Bildungsziel	10
Unterrichtsprinzipien	13
Studentafel	15
Lehrplan des Wahlpflichtgegenstandes	
Geschichte und Sozialkunde, Politische Bildung und Rechtskunde	23
Lehrstoff der unverbindlichen Übung Rechtskunde	31
Lehrstoff der unverbindlichen Übung Politische Bildung	34
Schulautonome Lehrplanbestimmungen	34

EINLEITUNG

Die vorliegende Lehrplandokumentation will Lehrer, Lehrerinnen und alle an Bildungsfragen interessierten Personen darüber informieren, in welcher Form und in welchem Ausmaß Politische Bildung in den Lehrplänen der einzelnen Schularten verankert ist. Zu diesem Zweck wurden erstmals die für die einzelnen Schularten relevanten Bestimmungen, die nirgendwo in geschlossener Form vorliegen, sondern in einer Vielzahl von Gesetzesblättern verstreut sind, zusammengetragen.

Die Lehrplandokumentation enthält pro Schulart

- ◆ eine Auflistung aller Bundesgesetzesblätter, die Lehrplanbestimmungen enthalten,
- ◆ eine Übersicht der wichtigsten Lehrplanbestimmungen betreffend Politische Bildung, die auch als Folie Verwendung finden kann,
- ◆ die Lehrplanbestimmungen betreffend Politische Bildung. Ausgewählt sind jene Passagen des Lehrplans, die im engeren oder weiteren Sinn Bezug zu Politischer Bildung haben (z.B. Bestimmungen betreffend Bildungsziel, Unterrichtsprinzipien).
- Sofern an der jeweiligen Schulart ein Unterrichtsgegenstand Politische Bildung oder Rechtskunde vorgesehen ist, ist der komplette Lehrplan für diesen Gegenstand in die Dokumentation aufgenommen.
- Werden in anderen Gegenständen (z.B. Geschichte und Sozialkunde) laut Lehrplan Inhalte Politischer Bildung vermittelt, findet sich ein entsprechender Hinweis.
- Ein Hinweis findet sich immer auch auf die schulautonomen Lehrplanbestimmungen, da die Lehrplanautonomie grundsätzlich die Möglichkeit enthält, Politische Bildung zu forcieren.
- ◆ Die ausgewählten Lehrplantexte werden zum überwiegenden Teil wörtlich zitiert, mitunter sind Bestimmungen allerdings auch sinngemäß zusammengefasst. Um mit einem Blick feststellen zu können, ob es sich um einen Verordnungstext handelt oder um eine Zusammenfassung bzw. um ergänzende Bemerkungen, wurde folgende formale Unterscheidung getroffen:
 - Verordnungstexte sind in Normalschrift gedruckt. Sie stehen immer zwischen Anführungszeichen.
 - Für inhaltliche Zusammenfassungen bzw. ergänzende Bemerkungen wird kursive Schrift verwendet.

POLITISCHE BILDUNG IM LEHRPLAN

DER ALLGEMEIN BILDENDEN HÖHEREN SCHULE

Übersicht

ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL:

Das allgemeine Bildungsziel der allgemein bildenden höheren Schule (AHS) umfasst auch wesentliche Aspekte Politischer Bildung (z.B. Hinführung zur Bereitschaft, sich für den demokratischen, sozialen, am Grundsatz der Freiheit orientierten Rechtsstaat aktiv einzusetzen; kritische Auseinandersetzung mit Ethno- und Eurozentrismus, Vorurteilen und Rassismus).

UNTERRICHTSPRINZIPIEN:

Politische Bildung (einschließlich Staatsbürgerliche Erziehung und Friedenserziehung) ist laut Lehrplan ausdrücklich als fächerübergreifende Bildungs- und Erziehungsaufgabe (= Unterrichtsprinzip) vorgesehen, und zwar schwerpunktmäßig in den Gegenständen Geschichte und Sozialkunde, Wirtschaftskunde sowie Religion.

STUDENTAFEL

Als Pflichtgegenstand ist Politische Bildung an der AHS nicht vorgesehen.

Einen Bezug zu Politischer Bildung weist der Unterrichtsgegenstand **Geschichte und Sozialkunde** auf, und zwar sowohl hinsichtlich Bildungs- und Lehraufgabe, didaktischer Grundsätze, Lernziele als auch des Lehrstoffes speziell für die 4. und die 8. Klasse.

Geschichte und Sozialkunde ist in der 2. bis 8. Klasse AHS Pflichtgegenstand.

Gesamtwochenstundenzahl in der Unterstufe: 6 bzw. 5 - 10 (sofern von der Möglichkeit, schulautonom Lehrplanbestimmungen zu erlassen, Gebrauch gemacht wird).

Gesamtwochenstundenzahl in der Oberstufe: 8.

Als Wahlpflichtgegenstand ist **Geschichte und Sozialkunde, Politische Bildung und Rechtskunde** in allen drei Grundformen der AHS (Gymnasium, Realgymnasium und Wirtschaftskundliches Gymnasium) vorgesehen. Die Wahl dieses Gegenstandes ist ab der 6. Klasse maximal für zwei Schulstufen (6. und 7. Klasse oder 6 und 8. Klasse) möglich. Ausmaß: Zwei Wochenstunden pro Schulstufe.

Als unverbindliche Übung ist **Politische Bildung** in der 6., 7. und 8. Klasse der AHS vorgesehen. **Ausmaß:** Zwei Wochenstunden pro Schulstufe.

Rechtskunde ist als unverbindliche Übung in der 7. und 8. Klasse der AHS vorgesehen. **Ausmaß:** Zwei Wochenstunden pro Schulstufe.

SCHULAUTONOME LEHRPLANBESTIMMUNGEN:

Die Lehrplanautonomie eröffnet der Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schule unter anderem die Möglichkeit, innerhalb eines vorgegebenen Rahmens bestehende Unterrichtsgegenstände inhaltlich zu erweitern oder neue Unterrichtsgegenstände zu schaffen.

Darüber hinaus können aufgrund der Lehrplanautonomie in einzelnen Klassen spezielle inhaltliche Schwerpunkte gesetzt werden. Unter anderem kommen dafür auch gesellschafts- und wirtschaftskundliche Schwerpunkte in Frage.

In der Oberstufe der AHS beschränkt sich die Lehrplanautonomie im wesentlichen auf Freigegegenstände und unverbindliche Übungen.

POLITISCHE BILDUNG IM LEHRPLAN DER ALLGEMEIN BILDENDEN HÖHEREN SCHULE

Rechtliche Bestimmungen

Die Stammfassung des Lehrplans der allgemein bildenden höheren Schule ist im Bundesgesetzblatt Nr. 88/1985 kundgemacht. Weitere relevante rechtliche Bestimmungen sowie die nachfolgenden Novellierungen finden sich in folgenden Bundesgesetzblättern:

BGBl. Nr. 324/1972, BGBl. Nr. 607/1976, BGBl. Nr. 591/1986, BGBl. Nr. 37/1989, BGBl. Nr. 63/1989, BGBl. Nr. 36/1990, BGBl. Nr. 76/1990 (DFB), BGBl. Nr. 105/1990, BGBl. Nr. 435/1990, BGBl. Nr. 477/1990, BGBl. Nr. 440/1991, BGBl. Nr. 146/1993, BGBl. Nr. 555/1993, BGBl. Nr. 699/1994, BGBl. Nr. 644/1995, BGBl. Nr. 357/1996, BGBl. II Nr. 61/1998.

ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL

„Die allgemeinbildende höhere Schule hat die in den §§ 2 und 34 des Schulorganisationsgesetzes festgelegten Aufgaben zu erfüllen. In diesem Sinne dient sie insbesondere dem Erwerb einer höheren Allgemeinbildung sowie jener Voraussetzungen, welche dazu befähigen, wissenschaftliche Studien aufzunehmen; deshalb haben die Schüler bereits in der Unterstufe ein Lernangebot zu erhalten, das im Hinblick auf den Abstraktions- und Komplexitätsgrad Anforderungen stellt, die eine vertiefte, erweiterte sowie selbständigere Auseinandersetzung mit den Bildungsinhalten ermöglichen. Darüber hinaus werden Möglichkeiten zum Erwerb lebenspraktischer Inhalte und Fertigkeiten angeboten. Beides geschieht durch einen breitgefächerten, jedoch in den einzelnen Formen, Oberstufenformen bzw. Sonderformen jeweils an Schwerpunkten orientierten Kernbereich verpflichtender sowie durch ein Angebot wählbarer Unterrichtsgegenstände und Unterrichtsveranstaltungen. Dabei ist die gesellschaftliche, kulturelle, wirtschaftliche und technische Realität der Zeit zu berücksichtigen.

Die allgemeinbildende höhere Schule soll eine Bildung anstreben, die den ganzen Menschen umfaßt, seine intellektuellen und musischen Fähigkeiten ebenso wie seine Gefühlskräfte und körperlichen Anlagen, einschließlich einer ethischen Bildung, wobei sie an der Vermittlung von sittlichen, religiösen und sozialen Werten und an der Entwicklung der gesamten Persönlichkeit mitwirkt. Dabei soll die allgemeinbildende höhere Schule den Schüler auch zur Freude an der eigenen Arbeit und Leistung anregen. Die Gewinnung von Kenntnissen, Fertigkeiten, Einsichten und Haltungen erfolgt durch die Erarbeitung eines Überblickswissens in Verbindung mit schwerpunktartigem Eindringen in Problemstellungen. So soll die allgemeinbildende höhere Schule zu einem Geschichts-, Kultur- und Umweltbewußtsein im Sinne einer von einseitigen Erklärungsmustern freien Bewertung der Vergangenheit, der Gegenwart wie der Zukunftsgestaltung hinführen.

Auf diese Weise soll eine Bildung angestrebt werden, die den Schüler befähigt

- zur Mündigkeit und zu Verantwortungsbewußtsein sich selbst gegenüber;
- zu Verantwortungsbewußtsein gegenüber Mitwelt und Umwelt sowie gegenüber der Nachwelt;

- zu den notwendigen Einsichten, grundlegenden Verfahrensweisen und Haltungen als Voraussetzungen wissenschaftlichen Arbeitens;
- zu einem Verhalten im täglichen Umgang mit den Mitmenschen, das vom Grundsatz der gleichrangigen Partnerschaft von Frauen und Männern getragen ist.

Demnach soll der Schüler insbesondere hingeführt werden

- zu einer fundierten Auseinandersetzung mit den Grundfragen nach Sinn, Aufgaben und Verantwortung der menschlichen Existenz;
- zu einer verständnisvollen Auseinandersetzung mit Kunst sowie zu einer lebendigen Beziehung zu ihren verschiedenen Bereichen durch Entfaltung seines Darstellungs- und Ausdrucksvermögens und seiner Erlebnisfähigkeit;
- zu einer grundsätzlichen und anwendungsorientierten Auseinandersetzung mit den neuen Informations- und Kommunikationstechniken sowie zu einer sinnvollen Nutzung dieser Techniken;
- zu einer persönlichen Werthaltung;
- zur Fähigkeit, auf längerfristige Zielsetzungen hinzuarbeiten;
- zum Vermögen einer kritischen Selbsteinschätzung und ständigen Weiterbildung;
- zu seiner Persönlichkeits- und Sinnfindung.

Ebenso soll der Schüler insbesondere hingeführt werden

- zu einem Österreichbewußtsein, das sich mit europäischer Gesinnung und Weltoffenheit verbindet;
- zur Bereitschaft, sich für den demokratischen, sozialen, am Grundsatz der Freiheit orientierten Rechtsstaat aktiv einzusetzen;
- zur Bereitschaft, für sich nach immer wieder neu zu begründenden Lösungen der Spannung zwischen persönlicher Freiheit und sozialer Verantwortung zu suchen;
- zur Bereitschaft zu Kommunikation und Kooperation;
- zur Bereitschaft zu kritischer Toleranz und zur Verständigung;
- zu interkultureller Bildung mit den Dimensionen Lernbereitschaft, Verständnis und Achtung für kulturelle, sprachliche und ethnische Vielfalt; all dies gilt sowohl für das Verhältnis der österreichischen Mehrheitsbevölkerung zu den österreichischen Volksgruppen, den Arbeitsemigranten, den Flüchtlingen, den Gästen usw. als auch im Verhältnis der einzelnen Gruppen zueinander;

zu kritischer Auseinandersetzung mit Ethno- und Eurozentrismus, Vorurteilen und Rassismus;

zur Festigung seiner sprachlichen, kulturellen und ethnischen Identität;

zu gesteigertem Interesse für fremde Kulturen sowie zur Auseinandersetzung mit Formen des Nebeneinander, Miteinander und der Mischung von Kulturen;

zur sozialen Haltung dem einzelnen wie der Gesellschaft gegenüber und zur Bereitschaft, aus sozialer Verantwortung anderen zu helfen sowie von sich selbst Leistungen zu verlangen;

zu sachgerechten Einstellungen, Urteilen und Planungen;

zur Bereitschaft, Ursachen und Auswirkungen tradiert geschlechtsspezifischer Benachteiligungen zu reflektieren und aus der gewonnenen Erkenntnis ein Verhalten zu entwickeln, mit dem ein Beitrag zur Gleichstellung von Frauen und Männern geleistet werden kann.

Insbesondere soll der Schüler befähigt werden,

Sachverhalte und Probleme in ihrer Vielschichtigkeit, ihren Ursachen, Zusammenhängen und Folgen zu erfassen sowie ihre Verbindung mit anderen Sachverhalten und Problembereichen zu erkennen;

zu exakter Beobachtung und Wahrnehmung;

zu logischem und kritischem Denken, klarer Begriffsbildung, sinnvoller Fragestellung sowie kontrollierter Abstraktion und Verallgemeinerung;

zu differenziertem mündlichem wie schriftlichem Ausdrucksvermögen sowie zu Darstellungsformen, die zur Beschreibung und Begründung konkreter wie abstrakter Sach- und Denkverhalte erforderlich sind;

Informationsquellen sachgerecht zu nutzen, aus Informationen auszuwählen, intentionsgerecht zu argumentieren und Manipulation zu erkennen;

grundlegende Lern- und Arbeitstechniken sowie zumindest in Ansätzen Einsichten in grundlegende wissenschaftliche Verfahrensweisen und Denkvorstellungen anwenden zu können;

systematisch und planvoll - selbständig sowie in der Gruppe - zu arbeiten.“

UNTERRICHTSPRINZIPIEN

„Der Schule sind viele Bildungs- und Erziehungsaufgaben gestellt, die nicht einem Unterrichtsgegenstand oder wenigen Unterrichtsgegenständen zugeordnet werden können, sondern nur fächerübergreifend im Zusammenwirken vieler oder aller Unterrichtsgegenstände zu bewältigen sind. Kennzeichnend für diese Bildungs- und Erziehungsaufgaben ist, daß sie in besonderer Weise die Grundsätze der Lebensnähe und Handlungsbezogenheit des Unterrichts und der Konzentration der Bildung berücksichtigen; kennzeichnend für sie ist ferner, daß sie nicht nur Lehrstoffangaben allein beschrieben werden können, sondern als Kombination stofflicher, methodischer und erzieherischer Anforderungen zu verstehen sind; und schließlich, daß sie unter Wahrung ihres interdisziplinären Charakters jeweils in bestimmten Unterrichtsgegenständen oder Teilen von Unterrichtsgegenständen einen stofflichen Schwerpunkt besitzen.

Als solche Bildungs- und Erziehungsaufgaben, die auch „Unterrichtsprinzipien“ genannt werden, sind aufzufassen:

- Gesundheitserziehung mit dem Schwerpunkt in Biologie und in Leibesübungen;
- Erziehung zur Gleichstellung von Frauen und Männern;
- Medienerziehung mit dem Schwerpunkt in Bildnerischer Erziehung und in Deutsch;
- Musische Erziehung mit dem Schwerpunkt in Musikerziehung, in Bildnerischer Erziehung und in Werkerziehung sowie in Deutsch;
- Politische Bildung (einschließlich Staatsbürgerliche Erziehung und Friedenserziehung) mit dem Schwerpunkt in Geschichte und Sozialkunde, in Wirtschaftskunde sowie in Religion;
- Interkulturelles Lernen mit dem Schwerpunkt in Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Deutsch, Lebender Fremdsprache, Musikerziehung und Bildnerischer Erziehung sowie Leibesübungen.
- Sexualerziehung mit dem Schwerpunkt in Biologie und in Religion;
- Lese- und Sprecherziehung mit dem Schwerpunkt in Deutsch, in den lebenden Fremdsprachen und in Musikerziehung;
- Umwelterziehung mit dem Schwerpunkt in Biologie und Umweltkunde sowie in Physik und in Chemie;
- Verkehrserziehung mit nach Schulstufen wechselnden Schwerpunkten;

Wirtschaftserziehung (einschließlich Sparerziehung und Konsumentenerziehung) mit dem Schwerpunkt in Wirtschaftskunde und in Werkerziehung;
Vorbereitungen auf die Anwendung neuer Techniken, insbesondere der Informations- und Kommunikationstechniken, mit nach Schulstufen wechselnden Schwerpunkten;
Vorbereitung auf die Arbeits- und Berufswelt mit Schwerpunkten in der 3. und 4. Klasse und in Erweiterung auf das Studium in der 7. und 8. Klasse.

Die Umsetzung der Unterrichtsprinzipien im Schulalltag erfordert eine wirksame Koordination der Unterrichtsgegenstände unter Ausnützung ihrer Querverbindungen, den Einsatz geeigneter zusätzlicher Unterrichtsmittel und allenfalls die gelegentliche Heranziehung außerschulischer Fachleute. Für diese Umsetzung bieten sich vor allem projektorientierter Unterricht und Projekte an. Die Unterrichtsprinzipien sollen jedoch nicht eine Vermehrung des Lehrstoffs bewirken, sondern zu einer besseren Durchdringung und überlegteren Auswahl des im Lehrplan beschriebenen Lehrstoffs beitragen. Unterrichtsprinzipien bleiben auch gleichbedeutend, wenn in bestimmten Schulstufen zur selben Thematik eigene Unterrichtsgegenstände geführt werden.“

STUDENTAFEL

Pflichtgegenstände in der Oberstufe des Gymnasiums

aa) Pflichtgegenstände	Klassen und Wochenstunden				Summe Oberstufe	Lehr- verpflichtungs- gruppe
	5. Kl.	6. Kl.	7. Kl.	8. Kl.		
Religion	2	2	2	2	8	(III)
Deutsch	3	3	3	3	12	(I)
Erste Lebende Fremdsprache	3	3	3	3	12	(I)
Latein	4	3	3	3	13	(I)
Griechisch/Zweite Lebende Fremdsprache ^{*)}	4	3	3	3	13	(I)
Geschichte und Sozialkunde	2	2	2	2	8	(III)
Geographie und Wirtschaftskunde	2	2	2	2	8	(III)
Mathematik	3	3	3	3	12	(II)
Biologie und Umweltkunde	2	2	-	2	6	III
Chemie	-	-	2	2	4	(III)
Physik	-	3	2	2	7	(III)
Psychologie und Philosophie	-	-	2	2	4	III
Informatik	2	-	-	-	2	II
Musikerziehung	2	1,5			3,5	(IVa)
Bildnerische Erziehung	2	1,5	2 ¹⁾	2 ¹⁾	3,5	(IVa)
Leibesübungen	3	3	2	2	10	(IVa)
Summe der Pflichtgegenstände	34	32	31	33	130	
bb) Wahlpflichtgegenstände²⁾			8		8	
Gesamtwochenstundenzahl aa) + bb)					138	

^{*)} Typenbildender Pflichtgegenstand

¹⁾ Alternative Pflichtgegenstände

²⁾ Siehe den Unterabschnitt „Wahlpflichtgegenstände“

Pflichtgegenstände in der Oberstufe des Realgymnasiums

aa) Pflichtgegenstände	Klassen und Wochenstunden				Summe Oberstufe	Lehr- verpflichtungs- gruppe
	5. Kl.	6. Kl.	7. Kl.	8. Kl.		
Religion	2	2	2	2	8	(III)
Deutsch	3	3	3	3	12	(I)
Erste Lebende Fremdsprache	3	3	3	3	12	(I)
Zweite Lebende Fremdsprache/Latein ¹⁾	4	3	3	3	13	(I)
Geschichte und Sozialkunde	2	2	2	2	8	(III)
Geographie und Wirtschaftskunde	2	2	2	2	8	(III)
Mathematik ^{*)}	4	4	4	3	15	(II)
Biologie und Umweltkunde ^{*)}	2	3	-/2	2	7/9	III ⁴⁾
Chemie ^{*)}	-	-	3	2/3	5/6	(III)
Physik ^{*)}	2	3	2	2/3	9/10	(III) ⁵⁾
Darstellende Geometrie ^{*)}	-	-	2/-	2/-	4/-	(II)
Psychologie und Philosophie	-	-	2	2	4	III
Informatik	2	-	-	-	2	II
Musikerziehung	2	1,5			3,5	(IVa)
Bildnerische Erziehung	2	1,5	} 2 ²⁾	2 ²⁾	}+4 3,5	(IVa)
Leibesübungen	3	3	2	2	10	(IVa)
Summe der Pflichtgegenstände	33	31	32	32	128	
bb) Wahlpflichtgegenstände³⁾			10		10	
Gesamtwochenstundenzahl aa) + bb)					138	

^{*)} Typenbildende Pflichtgegenstände.

¹⁾ Zweite lebende Fremdsprache/Latein mit Beginn in der 5. Klasse oder das ab der 3. Klasse (gymnasiale Unterstufe) unterrichtete Latein.

²⁾ Alternative Pflichtgegenstände.

³⁾ Siehe den Unterabschnitt „Wahlpflichtgegenstände“.

⁴⁾ In der Schwerpunktf orm 7. und 8. Klasse jedoch II.

⁵⁾ In der Schwerpunktf orm 7. und 8. Klasse jedoch (II).

Pflichtgegenstände in der Oberstufe des Wirtschaftskundlichen Realgymnasiums

aa) Pflichtgegenstände	Klassen und Wochenstunden				Summe Oberstufe	Lehr- verpflichtungs- gruppe
Religion	2	2	2	2	8	(III)
Deutsch	3	3	3	3	12	(I)
Erste lebende Fremdsprache	3	3	3	3	12	(I)
Zweite lebende Fremdsprache/Latein	4	3	3	3	13	(I)
Geschichte und Sozialkunde	2	2	2	2	8	(III)
Geographie und Wirtschaftskunde ^{*)}	2	2	3	3	10	(III)
Mathematik	3	3	3	3	12	(II)
Biologie und Umweltkunde ^{*)}	2	3	-	2	7	III
Chemie	-	-	2	2	4	(III)
Physik	-	3	2	2	7	(III)
Haushaltsökonomie und Ernährung (Theorie) ^{*)}	2	2	-	-	4	III
Psychologie und Philosophie (einschließlich Praktikum) ^{*)}	-	2	2	2	6	III
Informatik	2	-	-	-	2	II
Musikerziehung	2	1,5			3,5	(IVa)
Bildnerische Erziehung	2	1,5	} 2 ¹⁾	2 ¹⁾	}+4	(IVa)
Leibesübungen	3	3	2	2	10	(IVa)
Summe der Pflichtgegenstände	32	34	29	31	126	
bb) Wahlpflichtgegenstände ²⁾			12		12	
Gesamtwochenstundenzahl aa) + bb)					138	

^{*)} Typenbildende Pflichtgegenstände

¹⁾ Alternative Pflichtgegenstände.

²⁾ Siehe den Unterabschnitt „Wahlpflichtgegenstände“.

Wahlpflichtgegenstände in der Oberstufe des Gymnasiums, Realgymnasiums und Wirtschaftskundlichen Realgymnasiums

Wahlpflichtgegenstände ¹⁾	Klassen und Wochenstunden			Summe	Lehr- verpflichtungs- gruppe ^{2)*)}
	6. Kl.	7. Kl.	8. Kl.		
aa)					
Lebende Fremdsprache ²⁾	2	2	2	6	(I)
Darstellende Geometrie ³⁾	-	2	2	4	(II)
Informatik	2	2	2	6	II
Musikerziehung/Bildnerische Erziehung ⁴⁾	-	2	2	4	(IVa)
Ernährung und Haushalt (Praktikum) ⁵⁾	(2)	(2)	(2)	4/2 ⁶⁾	Va
bb) Zur Vertiefung und Erweiterung vom Schüler besuchter Pflichtgegenstände ⁷⁾ :					
Religion	(2)	(2)	(2)	4/2 ⁶⁾	(III)
Deutsch	(2)	(2)	(2)	4/2 ⁶⁾	(I)
Fremdsprachen ⁸⁾	(2)	(2)	(2)	4/2 ⁶⁾	(I)
Geschichte und Sozialkunde, Politische Bildung und Rechtskunde	(2)	(2)	(2)	4/2 ⁶⁾	III
Geographie und Wirtschaftskunde	(2)	(2)	(2)	4/2 ⁶⁾	(III)
Mathematik	(2)	(2)	(2)	4/2 ⁶⁾	(II)
Biologie und Umweltkunde	(2)	(2)	(2)	4/2 ⁶⁾	III
Chemie	-	(2)	(2)	4/2 ⁶⁾	(III)
Physik	(2)	(2)	(2)	4/2 ⁶⁾	(III)
Darstellende Geometrie	-	(2)	(2)	4/2 ⁶⁾	(II)
Psychologie, Pädagogik und Philosophie	(2) ⁵⁾	(2)	(2)	4/2 ⁶⁾	III
Musikerziehung	(2)	(2)	(2)	4/2 ⁶⁾	(IVa)
Bildnerische Erziehung	(2)	(2)	(2)	4/2 ⁶⁾	(IVa)

¹⁾ In der 6. Klasse dürfen höchstens insgesamt vier Wochenstunden aus Wahlpflichtgegenständen gewählt werden.

²⁾ Eine vom Schüler nicht als Pflicht- oder Freigegegenstand besuchte lebende Fremdsprache, die im Lehrplan vorgesehen ist.

³⁾ Sofern nicht Pflichtgegenstand des Schülers.

⁴⁾ Fortsetzung des vom Schüler nach der 6. Klasse nicht gewählten der beiden Pflichtgegenstände.

⁵⁾ Am Wirtschaftskundlichen Realgymnasium.

⁶⁾ Die Wahl dieser Wahlpflichtgegenstände beginnend mit der 6. Klasse ist nur für zwei Stufen (6. und 7. oder 6. und 8. Klasse) zulässig. Die Wahl beginnend mit der 7. Klasse ist nur für die 7. und 8. Klasse zulässig; sie ist jedoch nur für die 7. Klasse aus einem Wahlpflichtgegenstand zulässig, wenn damit die Summe der vom Schüler zu wählenden Wochenstunden aus Wahlpflichtgegenständen bereits erfüllt wird.

Die Wahl nur für die 8. Klasse ist zulässig.

Eine schulstufenübergreifende Führung eines Kurses ist für Schüler der 6. und 7. Klasse (für Schüler der 6. Klasse nur bei Eintritt in das erste Kursjahr) oder für Schüler der 7. und 8. Klasse zulässig.

⁷⁾ Sofern insgesamt 8 Wochenstunden aus Wahlpflichtgegenständen zu wählen sind, ist die Wahl für die 6. Klasse nur möglich, wenn daneben kein dreistufiger Wahlpflichtgegenstand gemäß sublit. aa) gewählt wird.

⁸⁾ Latein, Griechisch, lebende Fremdsprachen, sofern vom Schüler als Pflichtgegenstand besucht.

^{*)} Der Fußnotenhinweis „²⁾“ beruht auf einem redaktionellen Versehen im Bundesgesetzblatt.

**Freigegegenstände ^{*)1)}
am Gymnasium, Realgymnasium und Wirtschaftskundlichen Realgymnasium**

aa)

	Klassen				Summe	Lehr- verpflichtungs- gruppe
	5. Kl.	6. Kl.	7. Kl.	8. Kl.		
Kroatisch ²⁾	3	3	3	3	12	I
Slowenisch ²⁾	3	3	3	3	12	I
Ungarisch ²⁾	3	3	3	3	12	I
Lebende Fremdsprache ²⁾	(3)	(3)	(3)	(3)	12 ³⁾	(I)
Latein ²⁾	-	4	4	4	12	(I)
Griechisch ⁴⁾	-	4	4	4	12	(I)
Biologie und Umweltkunde, Chemie, Physik	-	(2)	(2)	(2)	4 ⁵⁾	III
Haushaltsökonomie und Ernährung (Theorie)	(2)	(2)	(2)	(2)	4	III
Darstellende Geometrie ²⁾	-	(2)	(2)	(2)	4 ⁵⁾	(II)
Informatik	-	2	2	2	6	II
Instrumentalunterricht	(2)	(2)	(2)	(2)	8 ³⁾	IV
Werkerziehung	2	2	2	2	8	(IV)
Kurzschrift	(2)	(2)	(2)	(2)	4 ⁶⁾	(V)
Maschinschreiben	(2)	(2)	(2)	(2)	4 ⁶⁾	(V)

^{*)} Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen kann das Ausmaß der Unterrichtsstunden geändert werden und dürfen zusätzliche Freigegegenstände zur Ergänzung, Vertiefung oder Erweiterung des in den Pflichtgegenständen ausgedrückten Konzeptes der Allgemeinbildung im Hinblick auf die besonderen Interessen und Begabungen vorgesehen werden.

¹⁾ Auch klassen-, schulstufen-, schulübergreifend.

²⁾ Sofern nicht Pflichtgegenstand oder Wahlpflichtgegenstand des Schülers.

³⁾ In vier aufeinanderfolgenden Klassen (einschließlich Unterstufe).

⁴⁾ Sofern nicht Griechisch, aber Latein Pflichtgegenstand des Schülers.

⁵⁾ In zwei aufeinanderfolgenden Klassen.

⁶⁾ In zwei aufeinanderfolgenden Klassen (einschließlich der Unterstufe).

bb) Freigegegenstände für besonders begabte und interessierte Schüler mit entsprechenden Anforderungen⁸⁾

	Klassen				Summe	Lehr- verpflichtungs- gruppe
	5. Kl.	6. Kl.	7. Kl.	8. Kl.		
Religion	(2)	(2)	(2)	(2)	2-8	(III)
Deutsch	(2)	(2)	(2)	(2)	2-8	(I)
Erste lebende Fremdsprache	(2)	(2)	(2)	(2)	2-8	(I)
Latein	(2)	(2)	(2)	(2)	2-8	(I)
Griechisch	(2)	(2)	(2)	(2)	2-8	(I)
Zweite lebende Fremdsprache	(2)	(2)	(2)	(2)	2-8	(I)
Geschichte und Sozialkunde	(2)	(2)	(2)	(2)	2-8	(III)
Geographie und Wirtschaftskunde	(2)	(2)	(2)	(2)	2-8	(III)
Mathematik	(2)	(2)	(2)	(2)	2-8	(II)
Biologie und Umweltkunde	(2)	(2)	(2)	(2)	2-8	III
Chemie	-	-	(2)	(2)	2-4	(III)
Physik	(2) ⁹⁾	(2)	(2)	(2)	2-8	(III)
Darstellende Geometrie	-	-	(2)	(2)	2-4	(II)
Haushaltsökonomie und Ernährung (Theorie) ⁹⁾	(2)	(2)	(2)	(2)	2-8	III
Informatik	(2)	(2)	(2)	(2)	2-8	II
Psychologie und Philosophie	-	(2) ⁹⁾	(2)	(2)	2-6	III
Musikerziehung	(2)	(2)	(2)	(2)	2-8	(IVa)
Instrumentalunterricht	(2)	(2)	(2)	(2)	2-8	IV
Bildnerische Erziehung	(2)	(2)	(2)	(2)	2-8	(IVa)
Bildnerisches Gestalten und Werkerziehung	(2)	(2)	(2)	(2)	2-8	IV
Leibesübungen	(2)	(2)	(2)	(2)	2-8	(IVa)

⁸⁾ Festlegung der thematischen Schwerpunkte an der Schule; auch in Verbindung mit Einrichtungen der Wirtschaft, Wissenschaft, außerschulischen Bildungseinrichtungen.

⁹⁾ Sofern der betreffende Pflichtgegenstand an der betreffenden Oberstufenform von Schülern besucht wird.

Unverbindliche Übungen ^{*)1)} am Gymnasium, Realgymnasium und Wirtschaftskundlichen Realgymnasium

	Klassen				Summe	Lehr- verpflichtungs- gruppe
	5. Kl.	6. Kl.	7. Kl.	8. Kl.		
Einführung in die Praxis des wissenschaftlichen Arbeitens ²⁾	-	-	(2)	(2)	2	III
Orientierung auf Berufs- und Arbeitswelt ³⁾	(2)	(2)	(2)	(2)	4	III
Freie Rede	2	2	2	2	8	V
Darstellendes Spiel	2	2	2	2	8	V
Literatur	-	2	2	2	6	III
Medienkunde	-	(2)	(2)	(2)	4 ⁴⁾	III
Landeskunde	(2)	(2)	(2)	(2)	2	III
Rechtskunde	-	-	2	2	4	III
Politische Bildung	-	2	2	2	6	III
Schach	(1/2)	(1/2)	(1/2)	(1/2)	4-8 ⁵⁾	V
Chor	2	2	2	2	8	V
Spielmusik	2	2	2	2	8	(V)
Hauswirtschaft	(4)	(4)	(4)	-	8 ⁶⁾	(VI)
Leibesübungen	2	2	2	2	8	(IVa)
Mathematik	-	2	2	2	6	(II)
Chemie	-	-	2	2	4	(III)
Physik	-	2	2	2	6	(III)
Biologie und Umweltkunde	2	2	2	2	8	III
Bildnerisches Gestalten	2	2	2	2	8	IV

^{*)} Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen kann das Ausmaß der Unterrichtsstunden geändert werden und dürfen zusätzliche unverbindliche Übungen zur Ergänzung, Vertiefung oder Erweiterung des in den Pflichtgegenständen ausgedrückten Konzeptes der Allgemeinbildung im Hinblick auf die besonderen Interessen und Begabungen vorgesehen werden.

¹⁾ Auch klassen-, schulstufen-, schulübergreifend. Blockung in bestimmten Teilen des Unterrichtsjahres ist möglich.

²⁾ Festlegung der thematischen Schwerpunkte an der Schule in Verbindung mit Einrichtungen der Wirtschaft, Wissenschaft, außerschulischen Bildungseinrichtungen. In der 7. oder 8. Klasse 2 Wochenstunden.

³⁾ Festlegung der Schwerpunkte an der Schule in Verbindung mit Einrichtungen der Wirtschaft bzw. außerschulischen Bildungseinrichtungen. In zwei aufeinanderfolgenden Klassen je 2 Wochenstunden.

⁴⁾ In zwei aufeinanderfolgenden Klassen je 2 Wochenstunden.

⁵⁾ In bis zu vier Klassen (einschließlich Unterstufe) 1 oder 2 Wochenstunden.

⁶⁾ In zwei aufeinanderfolgenden Klassen (einschließlich Unterstufe) je 4 Wochenstunden.- Nicht am Wirtschaftskundlichen Realgymnasium.

**Förderunterricht ^{*)1)}
am Gymnasium, Realgymnasium und Wirtschaftskundlichen Realgymnasium**

	Klassen				Lehr- verpflichtungs- gruppe
	5. Kl.	6. Kl.	7. Kl.	8. Kl.	
Deutsch	(2)	-	-	-	(I)
Erste lebende Fremdsprache	(2)	-	-	-	(I)
Latein	(2)	(2) ²⁾	-	-	(I)
Griechisch	(2)	(2)	-	-	(I)
Zweite lebende Fremdsprache	(2)	(2)	-	-	(I)
Mathematik	(2)	-	-	-	(II)
Darstellende Geometrie	-	-	(2)	(2)	(II)

^{*)} Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen kann im Rahmen der der Schule zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden abweichend von den angeführten Unterrichtsgegenständen auch in anderen Pflichtgegenständen ein Förderunterricht angeboten werden und dieser Förderunterricht in allen Pflichtgegenständen in Kursform, geblockt oder in den Unterricht des jeweiligen Pflichtgegenstandes integriert werden, wobei in jeder Klasse jährlich insgesamt 72 Unterrichtsstunden vorgesehen werden dürfen und eine Schülerin bzw. ein Schüler in einem Höchstausmaß von 48 Unterrichtsstunden je Schuljahr gefördert werden darf.

¹⁾ Als Klassen-, Mehrklassen- oder Mehrschulenkurs (jedoch jeweils nur für dieselbe Schulstufe gemeinsam). Der Förderunterricht kann bei Bedarf je Unterrichtsjahr und Klasse höchstens insgesamt dreimal für eine Kursdauer von jeweils höchstens acht Wochen eingerichtet werden. Ein Schüler kann je Unterrichtsjahr in Kurse für höchstens zwei Unterrichtsgegenstände aufgenommen werden, wobei er im Unterrichtsjahr höchstens zwei Kurse desselben Unterrichtsgegenstandes besuchen darf. Förderunterricht ist nur zu Pflichtgegenständen des Schülers vorgesehen.

²⁾ Nur für das mit der Oberstufe (5. Klasse) beginnende Latein.

Als Pflichtgegenstand ist Politische Bildung in der allgemein bildenden höheren Schule nicht vorgesehen.

*Einen Bezug zu Politischer Bildung weist der Unterrichtsgegenstand **Geschichte und Sozialkunde** auf, und zwar sowohl hinsichtlich Bildungs- und Lehraufgabe, didaktischer Grundsätze und Lernziele als auch des Lehrstoffes speziell für die 4. und die 8. Klasse.*

Geschichte und Sozialkunde ist in der 2. bis 8. Klasse AHS Pflichtgegenstand.

Gesamtwochenstundenzahl in der Unterstufe: 6 bzw. 5 - 10 (sofern von der Möglichkeit, schulautonom Lehrplanbestimmungen zu erlassen, Gebrauch gemacht wird).

Gesamtwochenstundenzahl in der Oberstufe: 8.

*Als Wahlpflichtgegenstand ist **Geschichte und Sozialkunde, Politische Bildung und Rechtskunde** in allen drei Grundformen der AHS (Gymnasium, Realgymnasium und Wirtschaftskundliches Gymnasium) vorgesehen. Die Wahl dieses Gegenstandes ist ab der 6. Klasse maximal für zwei Schulstufen möglich. **Ausmaß:** Zwei Wochenstunden pro Schulstufe.*

*Als unverbindliche Übung ist **Politische Bildung** in der 6., 7. und 8. Klasse der AHS vorgesehen. **Ausmaß:** Zwei Wochenstunden pro Schulstufe.*

***Rechtskunde** ist als unverbindliche Übung in der 7. und 8. Klasse der AHS vorgesehen. **Ausmaß:** Zwei Wochenstunden pro Schulstufe.*

LEHRPLAN DES WAHLPFLICHTGEGENSTANDES GESCHICHTE UND SOZIALKUNDE, POLITISCHE BILDUNG UND RECHTSKUNDE

Bildungs- und Lehraufgabe, didaktische Grundsätze

„Der Wahlpflichtgegenstand ist in die Teilbereiche Geschichte und Sozialkunde, Politische Bildung und Rechtskunde gegliedert.

Der Teilbereich **Geschichte und Sozialkunde** soll den historisch besonders interessierten Schülern Sachbereiche erschließen, die ihnen zusätzliche Informationen bieten und vertiefte

Einsichten ermöglichen. Hier ist Gelegenheit, über die Lernziele im Pflichtfach hinaus eingehend politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Aspekte des historischen Geschehens in ihrer Verknüpfung darzustellen.

Im Teilbereich **Politische Bildung** sollen die Schüler Faktoren und Funktionszusammenhänge des Geschehens in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft in einem Ausmaß kennen lernen, daß sie Kriterien für Urteil und rational kontrollierte Entscheidungen gewinnen.

Der Teilbereich **Rechtswunde** soll den Schülern Einblicke in verschiedene Rechtsbereiche und Grundbegriffe des Rechts und der Rechtspflege vermitteln sowie ihnen die Bedeutung von Recht und Gesetz in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft bewußtmachen.

Um die Anteilnahme der Schüler zu fördern, empfiehlt es sich, ihnen eine Auswahl aus den folgenden Themen vorzuschlagen, die vom Lehrer noch sinngemäß ergänzt oder abgewandelt werden können. Schüler und Lehrer legen in gemeinsamer Beratung etwa 5 bis 10 Themen fest, alle drei Teilbereiche sind ausreichend zu berücksichtigen.

In methodischer Hinsicht sind bei der Behandlung der Themen Selbsttätigkeit und Initiative der Schüler besonders zu fördern, auf Lebensnähe ist Wert zu legen. Folgende Formen des Unterrichts bieten sich vor allem an: Gruppenunterricht, Fallstudien, Projektarbeit, Schülerreferate, Diskussionen, und Exkursionen. Die Einladung von Fachleuten zu Referaten und Diskussionen wird empfohlen.“

Lehrstoff

„Teilbereich Geschichte und Sozialkunde

Sachbereich: Geschichtsquellen und Geschichtsforschung

Themenvorschläge: zB Beispiele für die Möglichkeiten und Grenzen der Auswertung von Quellen; historische Ereignisse in der Sicht verschiedener Quellen; klassische Quellenfälschungen; Kontroversen in der Geschichtsforschung.

Sachbereich: Urgeschichte

Themenvorschläge: zB Methoden der urgeschichtlichen Forschung; Funde und ihre wissenschaftliche Auswertung; Entwicklung und Technik der Werkzeugherstellung; Grabungsstätten in Österreich; differenzierte Behandlung einer urgeschichtlichen Kultur.

Sachbereich: Archäologie

Themenvorschläge: zB Möglichkeiten und Grenzen der Auswertung archäologischer Funde aus verschiedenen Epochen; bedeutende Grabungsstätten; Österreichs Beitrag zur archäologischen Forschung.

Sachbereich: Alltagsleben in verschiedenen Kulturen und Epochen

Themenvorschläge: zB in Längsschnitten: Heim, Kleidung, Alltag und Feste u.a.; in Querschnitten: städtischer und bäuerlicher Alltag, nach Möglichkeit auch Berücksichtigung von Beispielen aus außereuropäischen Kulturen; „Geschichte von unten“.

Sachbereich: Die Frau in der Geschichte

Themenvorschläge: zB die gesellschaftliche Stellung der Frau in verschiedenen Kulturen und Epochen; Emanzipationsbewegungen; die gegenwärtige Rolle der Frau im öffentlichen und privaten Bereich.

Sachbereich: Sozialgeschichte

Themenvorschläge: zB Entwicklung der Arbeitsformen und Arbeitsbedingungen; Arbeitszeit und Freizeit, Sozialstrukturen und ihr Wandel in verschiedenen Kulturen; soziale Konflikte; Sklaverei und Ausbeutung.

Sachbereich: Wirtschaftsgeschichte

Themenvorschläge: zB Entwicklung und Wandel von Wirtschaftsgesinnung und Wirtschaftssystemen; wirtschaftliche Zusammenschlüsse und ihre Probleme; wirtschaftliche Expansion und Wirtschaftskrisen im 19. und 20. Jahrhundert.

Sachbereich: Geschichte der Technik

Themenvorschläge: zB epochale Erfindungen, ihre Voraussetzungen und ihre Auswirkungen; die Beeinflussung der Technologie durch die Erschließung neuer

Energiequellen; die Entwicklung der Nachrichtentechnik und des Verkehrswesens;
Grenzen und Gefahren des technischen Fortschritts.

Sachbereich: Geschichte der Wissenschaften

Themenvorschläge: zB Entwicklung wissenschaftlicher Methoden; der Wandel des
physikalischen Weltbildes; Fortschritte in der Medizin; Entwicklung des Bildungswesens.

Sachbereich: Ideengeschichte

Themenvorschläge: zB Staatsideen; Entwicklung der Freiheits- und Menschenrechte; die
Toleranzidee; die Idee der übernationalen Gemeinschaft im Wandel der Zeiten.

Sachbereich: Außereuropäische Kulturen

Themenvorschläge: zB differenzierte Behandlung einer außereuropäischen Kultur;
außereuropäische Kulturen in Auseinandersetzung mit Europa; Beitrag außereuropäischer
Völker zur Weltkultur.

Sachbereich: Österreichische Geschichte

Themenvorschläge: zB bedeutende Epochen kulturellen Schaffens und Lebens in
Österreich; die Entwicklung des österreichischen Staatsbewusstseins; Österreichs Stellung
in Europa im Laufe der Geschichte; Probleme der österreichischen Zeitgeschichte.

Sachbereich: Landeskunde/Regionalgeschichte

Themenvorschläge: zB Behandlung bedeutsamer politischer, wirtschaftlicher, sozialer oder
kultureller Ereignisse und Entwicklungen im eigenen Bundesland oder in der engeren
Heimat; Quellen und Methoden zur Erforschung der Regionalgeschichte; Technik der oral
history; Hinweise zur Erstellung einer heimatgeschichtlichen Arbeit.

Sachbereich: Ergänzung und Vertiefung von im Pflichtgegenstand behandelten Themen

Teilbereich Politische Bildung

Sachbereich: Aktuelle politische Ereignisse

Themen ergeben sich unmittelbar aus dem Zeitgeschehen.

Sachbereich: Politische Ethik, Ideologie und Macht

Themenvorschläge: zB Gleichheit; Gleichberechtigung, Gleichschaltung; Grenzen und Mißbrauch der Freiheit; Interessenskonflikte und Gemeinwohl; Ideologien und ihre Kritik; Bewältigung und Mißbrauch der Macht; Kontrolle der Macht.

Sachbereich: Wesen und Aufgaben des Staates

Themenvorschläge: zB Funktion und Leistungen des Staates einst und heute; Verfassung und politische Wirklichkeit; freie Verbände und Kammern im modernen Staat.

Sachbereich: Die politischen Grundordnungen

Themenvorschläge: zB Staats- und Regierungsformen und freie Selbstbestimmung des Menschen; Prinzipien des totalitären Staates und der Demokratie; Formen der Demokratie; Interessenpluralismus und Kompromiß.

Sachbereich: Der politische Prozess in der Demokratie

Themenvorschläge: zB Funktionen und Strukturen politischer Parteien, Parteiprogramme und Möglichkeiten ihrer Realisierung; politische Entscheidungsprozesse, ihr Ablauf und ihre Durchschaubarkeit; Konflikt - Kompromiß - Konsens; Wahlen und Wahlkampf in der Demokratie; Auswirkungen des gesellschaftlichen Strukturwandels auf das Wählerverhalten; Konzentration - Koalition - Opposition; Politik und Technokratie.

Sachbereich: Internationale Politik

Themenvorschläge: zB das Problem der Abrüstung; Formen der Neutralität und die Funktion der neutralen Staaten in der Weltpolitik; Probleme der wechselseitigen Abhängigkeit in der Weltpolitik; Blockbildungen und Bündnissysteme; Formen und Mittel zwischenstaatlicher Beziehungen.

Sachbereich: Probleme der Innenpolitik in Österreich

Themenvorschläge: zB Ursachen und Gründe der zunehmenden politischen Mobilität; Politikverdrossenheit und neue Formen politischer Partizipation; Gefahren einer opportunistischen und demagogischen Politik; Einfluß von „pressure groups“.

Sachbereich: Aktuelle Probleme der Soziologie

Themenvorschläge: zB Entfremdung und Vereinsamung; das Generationenproblem; Minderheitenprobleme in ihren nationalen, religiösen, rassischen und sozialen Komponenten; Formen und Probleme der Meinungsforschung.

Sachbereich: Pluralismus und Konflikte in der Gesellschaft

Themenvorschläge: zB Pluralismus als Grundvoraussetzung der Demokratie; Wertbildung und Wertrelativierung in der Gesellschaft; Gruppenbildungen und Gruppenkonflikte in unserer Gesellschaft; Methoden der Konfliktaustragung; Autorität und Macht.

Sachbereich: Der Mensch und die Gesellschaft

Themenvorschläge: zB der einzelne und die Institutionen; Auswirkungen des Strebens nach Sozialprestige; Wandel der Gesellschaftsstrukturen; Religion und Gesellschaft.

Sachbereich: Der Mensch im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich

Themenvorschläge: zB Wandel der Familie; die Frau zwischen Familie und Beruf; Theorie und Praxis der Gleichberechtigung; Freizeitgestaltung und Freizeitindustrie; Persönlichkeit - Team - Kollektiv; Bildung und soziale Mobilität; Zivilcourage im gesellschaftlichen und staatlichen Bereich.

Sachbereich: Wirtschaftspolitik

Themenvorschläge: zB die Wechselwirkung zwischen Politik und Wirtschaft; Interessengegensätze - Sozialpartnerschaft; Budget- und Finanzpolitik; Forschungs- und Technologiepolitik; Agrarpolitik; Steuer- und Subventionspolitik; Mitbestimmung und Partnerschaft im Betrieb.

Sachbereich: Die Rolle psychischer Phänomene in Gesellschaft und Politik

Themenvorschläge: zB Ursachen und Wirkungen von Aggression und Frustration; Toleranz und Fairneß; Leistungsgesellschaft und Triebverzicht; Motivationen politischen Handelns; Vater- und Erlösergestalten in der Politik; Abstimmung der politischen Werbung auf latente Wunschbilder verschiedener Bevölkerungsschichten.

Sachbereich: Vorurteile und Feindbilder

Themenvorschläge: zB Ursachen und Gefahren von Vorurteilen; Flüchtlingsproblem und Gastarbeiterproblem als psychologische, soziale und politische Phänomene; die Entstehung und Entwicklung von Pauschalurteilen und Feindbildern.

Sachbereich: Politik und Medien

Themenvorschläge: zB Politik und Information; Einfluß der Massenmedien auf Politik, Information und Meinungsbildung; Gefahren unterschwelliger Werbung und Propaganda; die Rolle der Psychologie in der politischen Propaganda; Manipulation und die Möglichkeiten ihrer Abwehr.

Teilbereich Rechtskunde

Sachbereich: Grundfragen des Rechtsstaates

Themenvorschläge: zB Naturrecht - positives Recht - Rechtspositivismus; Recht und Gesetz; Recht und Macht; Spannung zwischen persönlicher Freiheit und notwendigen Rechtsnormen; das rechtsstaatliche Prinzip in Österreich.

Sachbereich: Grundrechte und Widerstandsrecht

Themenvorschläge: zB Theorie und Praxis der Grundrechte; Recht und Pflicht des Widerstandes bei Gewalt; Befehlsnotstand und Widerstandsrecht.

Sachbereich: Verfassungsrecht

Themenvorschläge: zB Wesen und Aufgaben des Staates (Staatenbund, Bundesstaat; Föderalismus, Zentralismus, Staatsform, Regierungsform; Wohlfahrtsstaat, Versorgungsstaat; demokratische, autoritäre und totalitäre Ordnungen); die österreichische Bundesverfassung, ihre historische Entwicklung und ihre heutige Struktur.

Sachbereich: Verwaltungsrecht

Themenvorschläge: zB Verwaltungsgenden der Hoheitsträger; Beispiele aus der Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung (Auftragswesen, Subventionen, öffentliche Unternehmungen); Kontrolle durch übergeordnete Behörden und Beschwerderecht der Bürger.

Sachbereich: Zivilrecht

Themenvorschläge: zB Rechts- und Handlungsfähigkeit (natürliche und juristische Person, Inhaber - Besitzer - Eigentümer, Vollmacht; Abschluß von Rechtsgeschäften (u.a. Ehevertrag, Testament, Kaufvertrag, Mietvertrag); Möglichkeiten der Rechtshilfe (Rechtsanwalt, Notar, Gewerkschaft, Kammern); Konsumentenschutz; Wandel im Familienrecht.

Sachbereich: Strafrecht

Themenvorschläge: zB Voraussetzung der Strafbarkeit; Sinn und Zweck der Strafe und ihre tatsächlichen Folgen; Begnadigungsrecht und Amnestie; Fragen der Resozialisierung; geschützte Rechtsgüter; Grundsätze des Strafverfahrens; der Strafprozeß, sein Verlauf und seine Schwierigkeiten; Problematik der Geschworenengerichte.

Sachbereich: Arbeits- und Sozialrecht

Themenvorschläge: zB der Arbeitnehmer in seiner Beziehung zum Arbeitgeber, zur Belegschaft und zu Berufsverbänden (Individual- und Kollektivarbeitsrecht, Streikrecht, Arbeitsgerichtsbarkeit); Entwicklung des Sozialrechts; Möglichkeiten sozialer Sicherheit (Fürsorge, Vorsorge, Subsidiarität, Versicherung).

Sachbereich: Völkerrecht

Themenvorschläge: zB Bedeutung des Völkerrechts für den einzelnen, für die Gesellschaft und den Staat (Staatsbürgerschaft, Fremdenrecht, Flüchtlingsprobleme, Minoritätenprobleme, Kriegsrecht, Konfliktregelung); internationale Organisationen, ihre Machtbefugnisse und deren Grenzen; die österreichische Neutralität unter dem Aspekt des Völkerrechts.“

LEHRPLAN DER UNVERBINDLICHEN ÜBUNG RECHTSKUNDE

Bildungs- und Lehraufgabe, Lehrstoff, didaktische Grundsätze

„Völkerrecht

Lernziel: Erkennen der Bedeutung des Staates als Völkerrechtssubjekt und Gewinnen kritischer Einsichten in die Wechselbeziehungen der Völker und Staaten.

Hervorzuheben: Bedeutung des Völkerrechts für den einzelnen, für die Gesellschaft und den Staat (Staatsbürgerschaft, Fremdenrecht, Flüchtlingsproblem, Minoritätenproblem, Kriegerrecht, Konfliktregelung).

Internationale Organisationen, ihre Machtbefugnisse und deren Grenzen.

Die österreichische Neutralität unter dem Aspekt des Völkerrechts.

Verfassungsrecht

Lernziel: Kennenlernen der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten und Erfassen der Notwendigkeit ihrer Ausübung bzw. Erfüllung.

Hervorzuheben: Menschenrechte und Grundfreiheiten (historische Entwicklung, geltendes Recht). Die Bedeutung von Gerechtigkeit, Sittlichkeit und Sitte, von Naturrecht und positivem Recht.

Wesen und Aufgaben des Staates (Staatenbund, Bundesstaat, Föderalismus, Zentralismus, Staatsform, Regierungsform, Wohlfahrtsstaat, demokratische, autoritäre und totalitäre Ordnungen). Die Österreichische Bundesverfassung (historische Entwicklung und heutige Struktur; wesentliche Teilbereiche wie: allgemeine Vertretungskörper, Weg der Gesetzgebung, Funktionen der Bundesregierung, der Landesregierungen, des

Bundespräsidenten). Rechtssatzformen (Gesetz, Verordnung, individueller Verwaltungsakt).

Methodischer Hinweis: Die Grundsätze von Demokratie und Rechtsstaat sollen als Vorbild für eine funktionierende Ordnung des menschlichen Zusammenlebens herausgearbeitet werden.

Verwaltungsrecht

Lernziel: Gewinnung von ersten Einblicken in die Organisation und Wirkungsweise der Verwaltung.

Hervorzuheben: Verwaltungsgenden der Hoheitsträger.

Beispiele aus der Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung (Auftragswesen, Subventionen, öffentliche Unternehmungen).

Kontrolle durch übergeordnete Behörden und Beschwerderecht der Bürger.

Methodischer Hinweis: Lehrausgänge zu Verwaltungsbehörden und (oder) Gemeinderatssitzungen wären wünschenswert.

Zivilrecht

Lernziel: Erlangen eines ersten Verständnisses für das Personenrecht, Schuld- und Sachenrecht. Kennen lernen der Schutzfunktion der Rechtsordnung bei der Schließung von Rechtsgeschäften (Schutz bei Zwang und Irrtum, gegen Wucher und sonstige sittenwidrige Vereinbarungen, bei Leistungsstörungen sowie in bestimmten Sonderfällen, etwa bei Abzahlungsgeschäften).

Hervorzuheben: Rechts- und Handlungsfähigkeit (natürliche und juristische Person, Vollmacht).

Schließung von Rechtsgeschäften (wie z.B. Ehevertrag, Testament, Kaufvertrag, Mietvertrag usw.).

Möglichkeiten des Rechtsschutzes (Funktion der Gerichte, Wirken des Rechtsanwalts und des Notars).

Methodischer Hinweis: Wünschenswert ist eine Erläuterung an Hand von konkreten Fällen aus dem Erlebnisbereich des Schülers.

Arbeits- und Sozialrecht

Lernziel: Erkennen der Entwicklung und der Grundstruktur des Sozial- und Arbeitsrechts und Festigen des sozialen Verantwortungsbewußtseins.

Hervorzuheben: Der Arbeitnehmer in seinen Beziehungen zum Arbeitgeber, zur Belegschaft und zu den Berufsverbänden (Individual- und Kollektivarbeitsrecht, Streikrecht, Arbeitsgerichtsbarkeit, Gewerkschaft, Kammern).

Entwicklung des Sozialrechts.

Möglichkeiten sozialer Sicherheit (Fürsorge, Vorsorge, Subsidiarität, Versicherung).

Methodischer Hinweis: Auf Zusammenhänge mit den anderen Teilbereichen der Rechtskunde und Wirtschaftskunde soll hingewiesen werden.

Strafrecht

Lernziel: Erkennen der Funktion des Strafrechtes als Schutz der Gesellschaft vor Rechtsbrechern unter Wahrung des Freiheitsraumes des einzelnen.

Hervorzuheben: Voraussetzungen der Strafbarkeit und Motivation der Bestrafung.

Geschützte Rechtsgüter.

Grundsätze des Strafverfahrens.

Frage der Resozialisierung.

Methodischer Hinweis: Bei Erarbeitung des Themas ‚Geschützte Rechtsgüter‘ sollen besonders häufige und den Schülern aus den Massenmedien bekannte Delikte herangezogen werden. Es empfiehlt sich auch der Besuch einer Gerichtsverhandlung.“

LEHRPLAN DER UNVERBINDLICHEN ÜBUNG POLITISCHE BILDUNG

Bildungs- und Lehraufgabe, Lehrstoff, didaktische Grundsätze

„In einer Arbeitsgemeinschaft soll der Schüler Kenntnisse über Faktoren und Funktionszusammenhänge der Ordnungen und des Geschehens in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft erwerben; er soll Einsichten und Kriterien gewinnen, um zu kritischer Urteilsfähigkeit und zu rational kontrollierten Entscheidungen und zu verantwortungsbewußtem Verhalten zu gelangen.

Für die Arbeitsgemeinschaft sind Selbsttätigkeit und Initiative des Schülers wesentliche Voraussetzungen. Diesem Ziel haben arbeitsteiliger Gruppenunterricht, Referate der Schüler, Diskussionen und Exkursionen zu dienen. Dazu können auch Fachleute aus verschiedenen Bereichen des politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens in Referaten und Diskussionen wertvolle Beiträge leisten.“

SCHULAUTONOME LEHRPLANBESTIMMUNGEN

Schulautonome Lehrplanbestimmungen (gemäß § 6 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes)
eröffnen der Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schule unter anderem die Möglichkeit, innerhalb eines vorgegebenen Rahmens bestehende Unterrichtsgegenstände inhaltlich zu erweitern oder neue Unterrichtsgegenstände zu schaffen.

In der Oberstufe der AHS beschränkt sich die Lehrplanautonomie auf Freigegegenstände und unverbindliche Übungen.

(...)

„Darüber hinaus können im Rahmen einer mehrjährigen Abfolge von Schuljahren Klassen mit besonderer Berücksichtigung eines besonderen Schwerpunktes eingerichtet werden. Derartige Schwerpunkte sind durch besondere Ausprägung der Profilbildung sowie zusätzlich durch eine spezielle Ausrichtung des Angebotes an Freigegegenständen und Unverbindlichen Übungen charakterisiert.

Mögliche Schwerpunktbildungen können zB sein:

- Fremdsprachenschwerpunkte,
- musisch-kreative Schwerpunkte,
- naturkundlich-technische Schwerpunkte,
- ökologische Schwerpunkte,
- Informatikschwerpunkte,
- gesellschafts- und wirtschaftskundliche Schwerpunkte,
- interkulturelle Schwerpunkte,
- Schwerpunkte zur Gesundheit und Ernährung.“

(...)

**Abteilung
Politische Bildung**

Minoritenplatz 5
A-1014 Wien

Tel +43/1/531 20-0
Fax +43/1/531 20-3123
e-mail: politische.bildung@bmuk.gv.at

Was sieht der Rahmenlehrplan der allgemein bildenden höheren Schule (AHS) an Politischer Bildung vor?

Antwort auf diese Frage gibt die vorliegende Dokumentation.

In ihr sind alle relevanten

rechtlichen Bestimmungen übersichtlich zusammengestellt.